

2. Tuberkulosekranke Einzelpersonen mit unterhaltsberechtigten Kindern, Enkelkindern und pflegebedürftigen Personen im Haushalt sowie Ehepaare bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten erhalten während der stationären Unterbringung nur dann eine laufende Beihilfe (gemäß Abschnitt II) weiter, wenn die vorher von ihnen betreuten Kinder, Enkelkinder und pflegebedürftigen Personen auch weiter auf Kosten des Erkrankten versorgt werden müssen. In solchen Fällen wird die laufende Beihilfe entsprechend Ziff. 1 gekürzt. In den übrigen Fällen erhalten tuberkulosekranke Einzelpersonen und Ehepaare bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten während der Anstaltsunterbringung weder laufende Beihilfen noch laufende Zuschüsse. Eine Ausnahme bilden nur die laufenden Sonderzuschüsse nach Abschnitt VI Ziff. 1.
3. In den Fällen, in denen ein Zuschuß gemäß Abschnitt III Ziff. 1 in Frage kommt, wird der Zuschuß für die Dauer der stationären Unterbringung monatlich um 30 DM gekürzt.
4. Während des Besuches einer Tagesliegestätte wird die laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II bzw. der Zuschuß gemäß Abschnitt III Ziff. 1 monatlich um 30 DM gekürzt. Für tuberkulosekranke Kinder, die einen Zuschuß nach Abschnitt III Ziff. 2 erhalten, wird der Zuschuß während des Besuches einer Tagesliegestätte ungekürzt weitergezahlt.
5. Im Falle einer festgestellten Hilfsbedürftigkeit wird an Kranke mit aktiver Tuberkulose, sofern kein Anspruch auf Barleistung der Sozialversicherung, laufende Wirtschaftsbeihilfe und laufende Zuschüsse gemäß Abschnitt II und III besteht, während der stationären Unterbringung ein Taschengeld von monatlich 28 DM gezahlt und außerdem der Mietzinszuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. f, wenn der Mietzins weiterläuft. Haben solche Personen eine Teilrente oder ein Einkommen, das niedriger ist als die Summe aus Taschengeld und tatsächlich geleisteter Miete, so ist nur der Differenzbetrag zwischen Taschengeld zuzüglich Mietzins und Nettoeinkommen zu zahlen. Das Taschengeld wird laut Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956, Ausgabe Gesundheitswesen, S. 12, von den Tuberkulose-Krankenhäusern, Tuberkulose-Heilstätten, Tuberkulose-Kurheimen, selbständigen Tuberkulose-Tagesliegestätten geplant und gezahlt.

V.

Einmalige Sonderbeihilfen

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien)

1. Für Empfänger der laufenden Wirtschaftsbeihilfe gemäß Abschnitt II und für unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke, die für einen Zuschuß gemäß Abschnitt III in Frage kommen, kann eine einmalige Sonderbeihilfe gewährt werden, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe im Jahr von 200 DM.²
2. In besonders begründeten Fällen kann auch an tuberkulosekranke Personen, bei denen die Maßnahmen gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 erforderlich sind, eine einmalige

Sonderbeihilfe gewährt werden, sofern das Nettoeinkommen um höchstens 60 DM monatlich höher liegt als der gemäß Abschnitt II Ziff. 1 errechnete Richtsatz der Wirtschaftshilfe, jedoch ebenfalls nur bis zu einer Gesamthöhe im Jahr von 200 DM.

3. Alleinstehende Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, können in besonders begründeten Härtefällen eine einmalige Sonderbeihilfe erhalten, wenn sie hilfsbedürftig sind und ein Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung mit Ausnahme des Taschengeldes nach Abschnitt IV Ziff. 5 nicht besteht.
4. Für Kranke mit ansteckender Tuberkulose nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf eine laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II und laufenden Zuschuß gemäß Abschnitt III haben und bei denen der Zweck einer Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 nicht erreicht wird, kann eine einmalige Sonderbeihilfe gezahlt werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 100 DM im Jahr, sofern der Kranke in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung ununterbrochen in einer stationären Einrichtung gelebt hat und wenn er hilfsbedürftig im Sinne der Sozialfürsorge ist und Ansprüche auf Barleistungen der Sozialversicherung nicht bestehen.
5. Sonderbeihilfen dürfen nur zweckgebunden für dringende persönliche Bedürfnisse (z. B. Betten, Kleidung, Umzugskosten aus seuchenhygienischen Gründen) gegen Vorlage der Quittung gezahlt werden.

VI.

Laufende Sonderzuschüsse

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. c der Richtlinien)

1. Ein laufender Sonderzuschuß von monatlich 20 DM kann an denjenigen ansteckenden Tuberkulosekranken nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gewährt werden, für den eine laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II und Abschnitt III nicht in Frage kommt, sofern feststeht, daß der Zweck einer Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 nicht erreicht werden kann und wenn das Nettoeinkommen des Erkrankten den nach Abschnitt II Ziff. 1 errechneten Richtsatz nicht überschreitet.
2. Während der stationären Unterbringung solcher Patienten gemäß Ziff. 1 kann dieser Sonderzuschuß dann weitergezahlt werden, wenn auf Grund der Anordnung des leitenden Arztes der Tuberkulose-Beratungsstelle eine stationäre Unterbringung aus seuchenhygienischen Gründen und im Interesse des Kranken erfolgt ist und wenn sie wegen Tuberkuloseerkrankung länger als zwei Jahre arbeitsunfähig krank sind.

VII.

Härtefälle

Um Schlechterstellungen von Beihilfeempfängern zu vermeiden, können in Härtefällen noch die Sätze nach der Ersten Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) weitergezahlt werden.